

Postfach  
8954 Geroldswil



# STATUTEN

## Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck	Art. 1 - 3
II. Mitgliedschaft	
A. Arten der Mitgliedschaft	Art. 4 - 9
B. Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 10
C. Beendigung der Mitgliedschaft	Art. 11 - 12
III. Organisation des Vereins	Art. 13
A. Die Generalversammlung	Art. 14 - 18
B. Der Vorstand	Art. 19 - 23
C. Die Rechnungsrevisoren	Art. 24 - 25
D. Finanzielles	Art. 26 - 30
IV. Auflösung des Vereins	Art. 31 - 32

## I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen TENNISCLUB GEROLDSWIL (TCG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Geroldswil.
- Art. 2 Der TCG bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCG ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

## II. Mitgliedschaft

### A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 <sup>1</sup> Der TCG umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Ehren- und Freimitglieder
  - Aktivmitglieder (Einzelmitglieder und Ehepaare)
  - Junioren (Schüler, Studenten und Lehrlinge)
  - Passivmitglieder
- Konkubinatspaare sind Ehepaaren gleichgestellt, sofern beide Mitglieder dieselbe Wohnadresse aufweisen.
- <sup>2</sup> Stimmberechtigt sind Mitglieder der Kategorien Ehren- und Freimitglieder, Aktivmitglieder sowie Junioren die das Alter von 18 Jahren bis 31. Dezember des laufenden Jahres erreicht haben werden.
- Art. 5 <sup>1</sup> Zu Ehren- und Freimitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Vorschläge werden der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
- <sup>2</sup> Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 19 Jahren bis 31. Dezember des laufenden Jahres erreicht haben werden.
- Art. 7 Als Lehrlinge und Studenten gelten, welche das Alter von max. 25 Jahren bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht erreicht haben werden.
- Art. 8 Als Schüler gelten Jugendliche, die das Alter von 16 Jahren bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht erreicht haben werden.
- Art. 9 Passivmitglieder sind
- Freunde und Gönner des TCG
  - Ehemalige Aktivmitglieder

### B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art.10 Aufnahme- und Übertrittsgesuche von Passiv- zu Aktivmitglied haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

### C. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 11 Der Austritt aus dem Verein bzw. der Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 12 <sup>1</sup> Mitglieder, die den Statuten, den Reglementen des Vereins, den Beschlüssen des Vorstandes, der Generalversammlung, oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder dem Tennissport ganz allgemein Schaden zufügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an die nächste Generalversammlung rekurren; der Rekurs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

### III. Organisation des Vereins

Art.13 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### A. Die Generalversammlung

Art. 14 <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 15. April statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher zugestellt werden. Bei zusätzlichen Anträgen der Mitglieder gemäss Art. 16 Abs. 2 wird eine aktualisierte Traktandenliste spätestens 7 Tage vor der GV den Mitgliedern zugestellt.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 20 Tage vorher zuzustellen.

Art. 16 <sup>1</sup> In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
- Wahlen
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

<sup>2</sup> Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 17 <sup>1</sup> Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Für eine Revision der Statuten ist ein qualifiziertes Mehr im Sinne einer 3/4-Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>2</sup> Die Auflösung des TCG kann nur durch ein qualifiziertes Mehr im Sinne einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Stimmabgabe kann in diesem Fall auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

#### B. Der Vorstand

Art. 19 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident oder Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenobmann

Art. 20 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 In die Befugnisse des Vorstandes fällt die Führung des Vereins, im besondern

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- Abfassung aller erforderlichen Reglemente über Spielbetrieb, Benützung der Clubeinrichtungen, Rangliste etc.
- Zusammensetzung der Interclub-Mannschaften
- Technische Leitung und Beaufsichtigung des Spielbetriebs

- Verwaltung der finanziellen Mittel
- Abfassung der Jahresberichte und Erstellen der Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung
- Erstellen eines Betriebsbudgets
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Eintritte und Mutationen

Art. 22 Für den TCG zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

### **C. Die Rechnungsrevisoren**

Art. 24 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 25 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCG, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

### **D. Finanzielles**

Art. 26 <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen zu begleichen.

<sup>2</sup> Die zu bezahlenden Jahresbeiträge betragen maximal

- für Einzelmitglieder Fr. 1'100.--
- für Ehepaare Fr. 1'600.--
- für Junioren Fr. 400.--
- für Passivmitglieder Fr. 200.--

Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Der TCG kann zur Finanzierung der Anlage Anteilscheine ausgeben oder Darlehen aufnehmen.

Art. 29 Die Anteilscheine und Darlehen geben keinen Anspruch auf eine Verzinsung. Anteilscheine müssen beim Austritt innerhalb von 12 Monaten ausbezahlt werden.

Art. 30 Der Besitz von Anteilscheinen gibt keinen Anspruch auf Mitgliedschaft.

## **IV. Auflösung des Vereins**

Art. 31 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Nur der Vorstand oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder können zu einer solchen Generalversammlung einladen.

Art. 32 Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung, ob das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf die Aktivmitglieder verteilt wird oder es einer gemeinnützigen Institution zugewiesen wird.

Die vorliegenden Statuten treten am 1. März 2013 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 21. Juni 1976 sowie sämtliche bisherigen Änderungen.